

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 673/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jischak W. [REDACTED],
J. [REDACTED]/Israel, Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Fuhs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungssechts -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April
1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß der Kläger von
Dezember 1941 bis August 1944 in Bukarest weder den Juden-
stern noch eine ihn als Juden kennzeichnende gelbe Armbinde
getragen hat.

Es verneint für diese Zeit auch eine Zwangsarbeit unter
haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BGG. Dabei
geht es von den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs
BvG 1970, 546 aus und würdigt das Vorbringen des Klägers dahin,
daß er während seiner Arbeitszeit nicht haftähnlich überwacht
worden sei.

- 3 -

Danach beruht das Berufungsurteil auf tatsächlichen Feststellungen, die keine ungeklärte Rechtsfrage aufwerfen.

Der Angriff der Beschwerde erschöpft sich in dem Vorwurf, der Tatrichter hätte die behauptete Zwangsarbeit nicht allein aufgrund der Angaben des Klägers und seiner Zeugen verneinen dürfen, sondern weiter aufklären müssen. Diese unbegründete Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Wüstenberg

Fuchs

